

TIERPENSIONSVERTRAG

für die entgeltliche Betreuung eines Tieres im Tierdörfli Olten

Verpflegungstage															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31



Eintrittsdatum:.....

Austrittsdatum:.....

1. Vertragsparteien

a) Beauftragter

Susanne Klein, Tier- und Pflegeheim, Aspweg 51, 4612 Wangen bei Olten (nachfolgend „Tier- und Pflegeheim“ genannt), Telefon 062 207 90 00, Fax 062 207 90 09

b) Auftraggeberin/Auftraggeber

Nachname:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Strasse/Nr.:.....

PLZ/Wohnort:..... Heimatort:.....

Telefon Privat:..... Mobiltelefon:.....

Beruf:..... Telefon Geschäft:.....

E-Mail:.....

Auftraggeberin/Auftraggeber ist identisch mit Eigentümerin/Eigentümer
Nachname/Vorname und Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers (sofern nicht identisch mit Auftraggeberin/Auftraggeber):

.....
.....
.....
.....

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber erklärt die Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers zum Abschluss des vorliegenden Vertrages.

Schriftliche Vollmacht des Eigentümers liegt bei.

Angaben zur Privathaftpflichtversicherung der Auftraggeberin/der Auftraggebers:

.....
.....
.....

VISUM:_____

2. Angaben zum Tier

Tierart/Rasse:..... Name:.....

Geburtsdatum oder Alter:.....

Futtergewohnheiten

(Anzahl/Menge/Zeiten):.....

.....

.....

Hinweise zum Verhalten/Vorlieben/Abneigungen:.....

.....

.....

Krankheiten/Leiden/Allergien:.....

.....

.....

Medikamente:.....

.....

Tierarzt (Name/Adresse/Telefon):.....

.....

Geschlecht: weiblich männlich

ANIS-Identifikations-Nummer (Chip-Nr.):.....

Kennzeichen (Farbe, Fell, Zeichnung):.....

Das Tier ist nicht kastriert geimpft

kastriert entwurmt

Leukosetest (Katzen) negativ

Datum:

3. Pensionspreis

3.1 Der Pensionspreis beträgt CHF_____pro Tag. Der Ein- und Ausgungstag wird voll berechnet. Im Pensionspreis sind die Unterkunft, die Verpflegung (mit Normalfutter) und die tägliche Pflege enthalten.

3.3 Der Pensionspreis ist grundsätzlich am Ende der Pensionsdauer bar oder mit Karte (Postkarte, EC-direkt, Visa, Master) zu entrichten.

3.4 Der Beauftragte ist berechtigt, bei längerem Aufenthalt des Tieres (mehr als eine Woche) ein Depot zu verlangen und Zwischenrechnungen zu stellen. Restanzen sind beim Abholen des Tieres zahlbar.

.

VISUM:_____

4. Stornierung

4.1 Sollte kurzfristig vom Reservierungsvertrag zurückgetreten werden, ist das Tier- und Pflegeheim berechtigt, 25% des Gesamtpreises als Stornogebühr einzufordern, falls der Rücktritt nicht mindestens 1 Woche vor Inkrafttreten der Leistung bekannt gegeben wird.

5. Pflichten des Beauftragten / Tierärztliche Versorgung

5.1 Das Tier- und Pflegeheim verpflichtet sich, Ihr Tier für die vereinbarte Pensionsdauer in vollem Umfang zu pflegen, zu versorgen und bestmöglich unterzubringen, sowie bei Krankheit oder bei Verletzungen den Tierarzt aufzusuchen. Sie erteilen uns dazu die Vorsorgevollmacht.

5.2 Wenn ein Tier während seines Aufenthaltes im Tier- und Pflegeheim erkrankt, ist der von Ihnen definierte Tierarzt zu benachrichtigen. Sollte dieser Arzt nicht erreichbar sein, hat das Tier- und Pflegeheim das Recht, einen anderen Tierarzt zuzuziehen.

5.3 Das Tier- und Pflegeheim wird den Auftraggeber wenn möglich unverzüglich benachrichtigen, wenn bei seinem Tier gesundheitliche Probleme auftreten.

5.4 Die Kosten für tierärztliche Leistungen inklusive Tiertransport und Nebenkosten trägt der Auftraggeber. Eine Haftung seitens des Beauftragten ist ausgeschlossen.

5.5 Das Tier- und Pflegeheim hat das Recht und die Pflicht, Tiere mit Parasitenbefall zu behandeln und die Kosten dem Eigentümer zu verrechnen.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Vertrag enthaltenen Angaben wahrheitsgetreu zu machen. Ebenso verpflichtet er sich, das Tier- und Pflegeheim über sämtliche Unarten und Krankheiten seines Tieres, wie z.B. Ängstlichkeit, Aggressivität, Allergien oder Verletzungen, zu informieren. Sollte dies nicht geschehen sein, haftet der Auftraggeber bzw. der Eigentümer für die durch sein Tier verursachten Schäden. Dies betrifft ebenfalls eingeschleppte Krankheiten und die daraus entstehenden Kosten zur Behandlung anderer Pensionsgäste.

6.2 Zum Schutze unserer Pensionsgäste nehmen wir nur geimpfte und entwurmte Tiere bei uns auf. Bitte bringen Sie Ihren Impfausweis und allfällige Tierpässe (inkl. Chip-Nummer) zur Hinterlegung mit.

6.3 Benötigt ein Tier Spezialfutter, ist dies nach Vereinbarung vom Eigentümer bzw. Auftraggeber mitzubringen. Die Pensionspreise bleiben unverändert. Wird das Spezialfutter vom Auftragnehmer gestellt, verrechnen wir einen Preisaufschlag.

VISUM:_____

7. Haftung

7.1 Der Beauftragte übernimmt keine Haftpflicht für das Entlaufen der Tiere, ebenso wenig für alle Schäden, welche infolge Infektionen und Seuchen, durch Bösartigkeit oder Widersetzlichkeit der Tiere entstehen.

7.2 Der Beauftragte lehnt jegliche Haftung für die psychische und physische Gesundheit des Tieres ab. Für Erkrankungen, die während der Pensionszeit auftreten, übernimmt das Tier- und Pflegeheim keine Haftung.

7.3 Das Tier- und Pflegeheim haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

8. Bring- und Abholzeiten

8.1 Die Annahme und Abholung von Pensionstieren erfolgt in der Zeit von 8.00 – 11.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr. Ist es dem Eigentümer nicht möglich, sein Tier zu diesen Zeiten zu bringen oder abzuholen, ist vor Vertragsbeginn eine Ausnahmeregelung mit dem Beauftragten zu vereinbaren.

8.2 Von 11:00 bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeit können keine Tiere gebracht, abgeholt oder besucht werden.

8.3 Falls der Abholtermin des Pensionstieres nicht eingehalten werden kann, muss der Kunde den Auftragnehmer umgehend schriftlich (per Einschreiben) informieren. Sollte 14 Tage nach Beendigung des vereinbarten Pensionsaufenthaltes das Tier ohne Benachrichtigung nicht abgeholt worden sein, übereignet es der Eigentümer dem Tierschutzverein Olten und Umgebung, der das Recht hat, es an einen neuen Tierhalter zu vermitteln. Die aufgelaufenen Kosten bis und mit 14 Tage nach Abholtermin werden dem Auftraggeber voll berechnet.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

6.1 Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen der Artikel 394 § OR über den einfachen Auftrag Anwendung.

6.2 Gerichtsstand ist 4600 Olten. Nach Wahl des Beauftragten kann auch jedes andere Gericht angerufen werden.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber bestätigt, die Vertragsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort/Datum:

Unterschrift der Auftraggeberin/des Auftraggebers:.....

Unterschrift Susanne Klein:.....